

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende des Studiengangs „Physik des Erdsystems: Meteorologie - Ozeanogra-
phie – Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Studiengänge „Ge-
ophysik“ und „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“
mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.)**

Vom 16. Juni 2016

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 56

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 21.06.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Mai 2016 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studiengangs „Physik des Erdsystems: Meteorologie - Ozeanographie – Geophysik“ mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) und der Studiengänge „Geophysik“ und „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ mit den Abschlüssen Master of Science (M.Sc.) vom 15. Juli 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), geändert durch Satzung vom 19. November 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Zugang zum Masterstudium

- (1) Der Zugang zum Masterstudium setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber zuvor nach einem Studiengang mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in Geophysik, Klimaphysik, Meteorologie oder Ozeanographie oder einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten nach ECTS oder eine mindestens vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Für den Zugang zum Masterstudium gelten die folgenden Nebenbedingungen:
 - a. Für den Masterstudiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ gilt: Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss in einem verwandten Fach können ohne Auflage Zugang erhalten, wenn sie insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Physik und Mathematik erworben haben, deren Inhalt den Eingangsanforderungen des Masterstudiums entspricht. Wurden weniger als 50 Leistungspunkte, aber mindestens 40 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Physik und Mathematik erworben, kann der Zugang mit der Auflage erfolgen, die fehlenden Leistungspunkte im Rahmen des Wahlfachstudiums nachzuholen.
 - b. Für den Masterstudiengang „Geophysik“ gilt: Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss in einem verwandten Fach können ohne Auflage Zugang erhalten, wenn sie insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Physik, Geophysik und Mathematik erworben haben, deren Inhalt den Eingangsanforderungen des Masterstudiums entspricht. Wurden weniger als 50 Leistungspunkte, aber mindestens 40 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Physik, Geophysik und Mathematik erworben, kann der Zugang mit der Auflage erfolgen, die fehlenden Leistungspunkte im Rahmen des Wahlfachstudiums nachzuholen.

- (3) Darüber hinaus sind für den Zugang zum Masterstudiengang „Climate Physics: Meteorology and Physical Oceanography“ nachzuweisen:
- a. Eine besondere Motivation, nachzuweisen durch ein Motivationsschreiben, das darlegt:
 1. auf Grund welcher spezifischen Begabung und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält.
 2. inwieweit sie oder er aus dem Erststudium bzw. der bisherigen beruflichen Tätigkeit über ausreichende Vorkenntnisse zu den wissenschaftlichen Grundlagen des Masterstudiums verfügt.
 - b. Kenntnisse der englischen Sprache gemäß der Studienqualifikationsatzung.
- (4) Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.“

2. In die Anlage „Tabelle der M.Sc. Vertiefungsmodule aus dem Bereich Climate Physics“ wird wie folgt geändert:

- a. Nach der Darstellung für das Modul „klim-404“ wird folgendes Modul eingefügt:

„

MNF-klim-406	Ocean Sustainability	2V+2K	WP	6	Port- folio
--------------	----------------------	-------	----	---	----------------

“

- b. In den Erläuterungen zu „LF“ wird folgende weitere Lehrform angefügt: „K: Kolloquium“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 15. Juni 2016 erteilt.

Kiel, den 16. Juni 2016

Prof. Dr. W. Duschl
 Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
 der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anhang

(nicht Bestandteil der Satzung)

Exportmodule:

Export in Studiengang:	Modul Nr.	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP
M.Sc. Marine Geosciences	klim101b	Introduction to Oceanography	L	3	P		WE (100%)	5
M.Sc. Biological Oceanography	MNF-ozgr-151	Introduction to Physical Oceanography	L	3	C		WE (100%)	5
M.Sc. Biological Oceanography	MNF-ozgr-152	Advanced Physical Oceanography for Minors	L/E	2/2	CE	MNF-ozgr-151	WE (100%)	5
M.A. Praktische Philosophie der Wirtschaft und Umwelt	MNF-klim-405	Klimaforschung und Klimaethik	V/S	2/2	WP		R (100%)	6

LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung: L: Lecture, E: Exercises, V: Vorlesung, S: Seminar, K: Kolloquium

P/WP: Pflicht-/Wahlpflichtmodul, C: Compulsory, CE: Compulsory elective

LP: Leistungspunkte

PL: Prüfungsleistungen: WE: Klausur/written exam, R: Referat